



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:  
Schutzschirmverfahren SHG-Klinikum Merzig - Absichtserklärung des Landkreises

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Dezernat 3	15.09.2023	BV/103/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	18.09.2023	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Die Krankenhauslandschaft und damit die gesamte Gesundheitsversorgung stehen unter massivem finanziellen Druck, so dass sich die finanzielle Lage der meisten Krankenhäuser auch im Saarland immer weiter zuspitzt. Pro Tag fallen in den saarländischen Kliniken Defizite in Höhe von insgesamt 250.000 Euro an.

Neben hoher Inflationsrate laufen insbesondere die teils massiven Steigerungen der Betriebskosten für Energie, Material, Dienstleistungen und Personal aus dem Ruder.

Neben diesen explodierenden laufenden Betriebskosten leiden die Krankenhäuser darüber hinaus unter einem generellen Investitionstau. – Die saarländische Krankenhausgesellschaft beziffert diesen mit bis 200 Millionen Euro bis 2030.

Gleichzeitig wird es immer schwieriger das ärztliche Personal zu finden, das notwendig ist, um die vorgegebenen Qualitätsstandards zu erfüllen.

Negative Auswirkungen sind bereits spürbar – von Versorgungsengpässen über Personalmangel bis hin zur Verschiebung von Operationen und langen Wartezeiten in Notaufnahmen sind viele Patientinnen und Patienten betroffen.

Diese schwierige Gemengelage stellt zweifelsohne eine der zentralen politischen Herausforderungen in den kommenden Monaten und Jahren dar; weder Bund noch Land dürfen sich hier aus ihrer Verantwortung stellen. Denn Tatsache ist, dass bisher ausschließlich die Träger oder Kommunen auf den erheblichen Mehrkosten sitzen bleiben und aus ihren Haushalten Millionen zuschießen, um die Defizite der Krankenhäuser aufzufangen.

Die von der Gesundheitsministerkonferenz Anfang Juli formulierten Eckpunkte zur dringend benötigten Krankenhausstrukturreform sind ein wichtiger erster Schritt, der zwar kurzfristig keine einzige, in finanzielle Not geratene Klinik vor dem Ruin rettet, mittelfristig aber für Krankenhäuser der Grund- und Notfallversorgung hoffentlich eine Perspektive bietet.

Leider ist zurzeit völlig offen, wie die Finanzierung der Transformationskosten und damit eine qualitative, flächendeckende Versorgung strukturell gesichert werden kann.

Gerade die besonders schutzbedürftigen Standorte im ländlichen Raum sind massiv bedroht.

So hat am 25. Juli 2023 die Klinikum Merzig gGmbH ein Schutzschirmverfahren im Sinne der Insolvenzordnung beantragt. Im Rahmen des Schutzschirmverfahrens wurde der Klinikum Merzig gGmbH die Möglichkeit eröffnet, in (vorläufiger) Eigenverwaltung die finanz- und leistungswirtschaftliche Sanierung des Unternehmens mittels eines Insolvenzplans, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten bei Gericht einzureichen ist, vorzubereiten.

Dieses Vorverfahren wird mit der voraussichtlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum 1. Oktober 2023 beendet. Der Insolvenzplan, an dessen Struktur alle Beteiligten intensiv arbeiten, soll zeitnah nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht eingereicht werden. Nach einer Vorprüfung des Insolvenzgerichts werden dann die Gläubiger über den Insolvenzplan und damit über die im Rahmen der vorgesehenen Sanierung zu erbringenden Beiträge aller Beteiligten im Rahmen eines gerichtlich anberaumten Termins abstimmen. Eine zeitliche Limitierung für die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes bzw. des Insolvenzplanes resultiert aus der Liquiditätssituation des Unternehmens, die unter den ab dem 1. Oktober 2023 zu berücksichtigenden „Vollkosten“ nur einen beschränkten Zeitraum bis zur Umsetzung eines Lösungsansatzes lässt.

Die Eigenverwaltung, der Gläubigerausschuss sowie das Insolvenzgericht werden der nicht kostendeckenden Fortführung des Geschäftsbetriebes im eröffneten Insolvenzverfahren (in Eigenverwaltung) nur zustimmen, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Das Interesse der Gläubiger an einer vorübergehend verlustträchtigen Fortführung sowie einer Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzplanes muss von diesen daher höher bewertet werden, als eine Zerschlagung und Verwertung des Unternehmens im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens. Nach aktuellem Sachstand kann diese erforderliche positive Fortführungsprognose nur dann erreicht werden, wenn der Landkreis Merzig-Wadern die vorgeschlagene Absichtserklärung abgibt.

**Anlagen:**

Absichtserklärung des Landkreises Merzig-Wadern